

Marx sagt über die Entstehung des Surplusprofits:

„Der Surplusprofit... entspringt... dem Umstand, daß, abgesehen vom Umfang des fungierenden Kapitals, bessere Arbeitsmethoden, neue Erfindungen, verbesserte Maschinen, chemische Fabrikgeheimnisse etc., kurz, neue, verbesserte, über dem Durchschnittsniveau stehende Produktionsmittel und Produktionsmethoden angewandt werden. Die Verminderung des Kostpreises und der daraus entfließende Surplusprofit entspringen hier aus der Art und Weise, wie das fungierende Kapital angelegt wird. Sie entspringen ... daraus, daß ... Kapital von bestimmter Größe in besonders produktiver Weise fungiert — ein Umstand, der wegfällt, sobald sich die exzeptionelle Produktionsweise verallgemeinert oder von noch mehr entwickelter überflügelt wird.“<sup>32)</sup>

Der monopolistische Kapitalismus hat dafür gesorgt, daß dieser „Umstand“ möglichst spät „wegfällt“, daß der Zeitpunkt der „Verallgemeinerung der exzeptionellen Produktionsweise“, der „ausnahmsweisen Produktivkraft“, wie Marx es an anderer Stelle nennt<sup>33)</sup>, mit Hilfe des Patents bis auf 18 Jahre hinausgeschoben werden kann. Welche ungeheure Bedeutung die Sicherung des Surplusprofits für die Monopole besitzt, das hat Lenin in seinem großen Werk „Der Imperialismus als höchstes Stadium des Kapitalismus“ am Beispiel des amerikanischen Tabak-Trusts geschildert, wo es heißt:

„Seit seiner Gründung hat der Tabak-Trust es sich angelegen sein lassen, alle Handarbeit im weitestgehenden Maße durch Maschinen zu ersetzen. Er hat zu diesem Zweck alle Patente erworben, welche irgendwie auf die Tabakaufbereitung Bezug hatten und ungeheure Summen dafür auf gewendet.. Ende 1906 wurden 2 Tochtergesellschaften ins Leben gerufen, welche lediglich die Aufgabe haben, Patente zu erwerben. Zum nämlichen Zweck hat der Trust eigene Gießereien, Maschinenfabriken und Reparaturwerkstätten angelegt. Eines dieser Werke, in Brooklyn, beschäftigt durchschnittlich 300 Arbeiter; hier werden Erfindungen ... geprüft und, wenn nötig, verbessert.“<sup>34 \*\*)</sup>

In einer früheren Untersuchung <sup>30)</sup> hatte ich die ökonomische Bedeutung des kapitalistischen Patents dahin charakterisiert, daß es das Mittel sei, um die Erfindung zum Gegenstand der privaten Aneignung und zur Ware zu machen. An dieser Auffassung ist soviel richtig, daß erst die Patentierung eine Erfindung im Kapitalismus marktfähig macht, während für die ungeschützte Erfindung der Kapitalist in der Regel nichts zahlt, da sie ihm keine unmittelbare Profitsteigerung verbürgt und er sie gerade wegen des fehlenden Patentschutzes auch umsonst haben kann. Im übrigen aber trifft jene Definition, wie die jetzt vorgenommene Nachprüfung gezeigt hat, nicht den Kern der Sache. Die Meinung, der Kapitalist eigne sich die Erfindung an, bleibt an der äußeren Erscheinungsform haften; Gegenstand der Aneignung ist in Wahrheit das erfundene Produktionsmittel, und diese Aneignung findet unabhängig von der Patentierung statt, indem der Kapitalist etwa die von seinem Ingenieur oder Arbeiter erfundene Maschine hersteilen läßt und in Gebrauch nimmt. Das Patent bewirkt also nicht die Aneignung des Produktionsmittels, sondern dessen Monopolisierung zum Zwecke der Sicherung des durch das erfundene Produktionsmittel ermöglichten Surplusprofits.

Damit kommen wir abschließend zur Feststellung der ökonomischen Bedeutung der Erfindung und des Patents sowie der lizenzweisen Überlassung des Patents:

Die Erfindung und technische Verbesserung beziehen sich in der Regel auf Produktionsmittel oder Gegenstände, die auch der Produktion oder indirekt der Produktion dienen. Ihre Anwendung ist, im großen gesellschaftlichen Zusammenhang gesehen, der Ausgangspunkt für die Revolutionierung und Überwindung veralteter Produktionsverhältnisse.

32) Marx, a. a. O., Bd. m S. 694.

33) Marx, a. a. O., Bd. I S. 333.

34) Lenin, Ausgewählte Werke, Moskau 1946, Bd. I S. 783.

33) Nathan, „Das neue Patentrecht der Deutschen Demokratischen Republik“, NJ 1950 S. 430.

Sie dienen in ihrer Verkörperung als Produktionsmittel stets der Erhöhung der Arbeitsproduktivität und, vom Standpunkt des Kapitalisten, der Erzielung von Surplusprofit, mindestens aber der Steigerung der Durchschnittsprofitrate.

Das Patent als Institut des kapitalistischen Rechts dient der Sicherung des einmal durch das erfundene Produktionsmittel ermöglichten Surplusprofits, wobei die Lizenzüberlassung lediglich eine besondere Form der Realisierung des Surplusprofits ist.

## V

Welche Folgerungen ergeben sich aus diesen Erkenntnissen für unser neues Patentrecht, wie es sich auf Grund des Patentgesetzes vom 6. Dezember 1950 darstellt? Wir wollen hier nicht von dem dort noch vorgesehenen Ausschließungspatent sprechen, welches dem Umstande Rechnung trägt, daß in unserer Wirtschaft noch ein kapitalistischer Sektor, d. h. privates Eigentum an Produktionsmitteln, existiert und welches der Ausnutzung der dort arbeitenden Produktionsmittel in der oben geschilderten kapitalistischen Weise dient. Was aber den sozialistischen Sektor betrifft, so ergibt sich aus der ökonomischen Analyse des Patents notwendig die Frage, ob für die dort gemachten und verwendeten Erfindungen überhaupt noch eine Patentierung erforderlich ist, nachdem doch das kapitalistische Interesse an der Sicherung eines Surplusprofits in der sozialistischen Wirtschaft hinfällig geworden ist. Die Antwort ist klar: solange noch ein kapitalistischer Sektor in unserer eigenen Wirtschaft, vor allem aber ein kapitalistisches Ausland besteht, solange es mit diesem Außenhandelsbeziehungen gibt oder solche zu erwarten sind, solange ist auch die Funktion des Patents nicht zu entbehren. Es handelt sich hier um eine ähnliche Erscheinung, wie sie Stalin in seinem letzten Werk im Zusammenhang mit dem Problem behandelt hat, inwieweit die in einem sozialistischen Lande hergestellten Produktionsmittel noch als „Ware“ bezeichnet werden können. „Hier, auf dem Gebiet des Außenhandels, aber *nur auf diesem Gebiet*, sind unsere Produktionsmittel tatsächlich Waren und werden tatsächlich verkauft.“<sup>35A)</sup>

Wenn also das Wirtschaftspatent, das für die in der volkseigenen Wirtschaft gemachten Erfindungen bestimmt ist (jedem anderen Erfinder steht dieses Patent natürlich auch zur Verfügung), ebenfalls noch nicht zu entbehren ist, so repräsentiert es doch gleichzeitig das inhaltsmäßig Neue unseres heutigen Patentrechts, insofern seine ökonomische Bedeutung innerhalb der sozialistischen Sphäre eine ganz andere ist als die des kapitalistischen Patents. In der sozialistischen Wirtschaft gibt es keinen Surplusprofit mehr zu sichern, im Gegenteil: das erfundene Produktionsmittel kommt sofort der gesamten volkseigenen Produktion des betreffenden Wirtschaftszweiges zugute, steigert also unmittelbar die gesamte volkseigene Produktivkraft und erhöht damit, anstatt einzelnen einen Surplusprofit oder eine Steigerung der Durchschnittsprofitrate zu bringen, den Lebensstandard des ganzen Volkes.

Das Wirtschaftspatent hat demnach eine Doppelfunktion: nach außen hat es die frühere schützende Rolle des Patents zu spielen, während es nach innen, d. h. innerhalb der sozialistischen Wirtschaft, die Handhabe darstellt, mittels deren der Staat die bestmögliche Ausnutzung der Erfindung im Interesse der gesamten Wirtschaft, ihre Einbeziehung in den Wirtschaftsplan durchführt und gleichzeitig dem Erfinder seine berechtigten Ansprüche auf Beteiligung am Nutzen seiner Erfindung gewährleistet. An sich hätte es zur Erfüllung dieser inneren Aufgabe durchaus nicht der Form des Patents bedurft; diese war jedoch für die Funktion nach außen unentbehrlich, und es ist recht interessant, zu beobachten, wie das Gesetz das Problem gelöst hat, die im Hinblick auf die Außenfunktion notwendige alte Patentform gleichzeitig einem an sich patentfremden Zweck, nämlich der Einbeziehung neuer Produktionsmittel in die Wirtschaftsplanung, dienstbar zu machen. Die ökonomische Bedeutung des Wirtschaftspatents liegt also darin, daß es

36) Stalin, ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR, Dietz Verlag, Berlin 1952, S. 53.